



4. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Einbeck

(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nieders. GVBl. S. 269), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung vom 03.04.2019 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Einbeck beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) den 4 stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den 4 stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern, der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,

§ 6 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4), der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Einsatzabteilung

1. Für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können der Einsatzabteilung als Vollmitglied angehören.

Der Einsatzabteilung kann auch als Vollmitglied angehören, wer nicht Einwohner der Stadt ist, aber für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.

Der Einsatzabteilung kann als Doppelmitglied angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.

2. Aufnahmegesuche nach Abs. 1 Satz 1 sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der / des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.

3. Über die Aufnahme als Angehörige/r der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.
4. Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Angehörige der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind die Bestimmungen der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) zu beachten.
5. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben.: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“.
6. Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
7. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn sie die Voraussetzungen für eine Übernahme in die Einsatzabteilung erfüllen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, gleichzeitig Mitglied der Jugendfeuerwehr und Angehörige der Einsatzabteilung sein.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

1. Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
2. Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. Darüber hinaus können Mitglieder ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
3. Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

4. Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

1. Kinderfeuerwehren sind als Abteilung in den Ortsfeuerwehren Brunsen (Kinderfeuerwehr Auf dem Berge), Dörrigsen (Kinderfeuerwehr Ahlsburg), Flecken Greene, Holtensen, Kreiensen und Opperrhausen eingerichtet.
2. Geeignete Kinder aus der Stadt können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

Mitglied der Kinderfeuerwehr kann unter den Voraussetzungen des Satz 1 werden, wer nicht Einwohner der Stadt ist, aber regelmäßig für den Dienstbetrieb der Kinderfeuerwehr zur Verfügung steht.

3. Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

1. Jugendfeuerwehren sind als Abteilung in den Ortsfeuerwehren Ahlshausen-Sievershausen, Dassensen, Drüber, Einbeck, Flecken Greene, Holtensen, Iber, Kreiensen, Naensen, Opperrhausen, Rotenkirchen, Vogelbeck und Voldagsen eingerichtet.
2. Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

Mitglied der Jugendfeuerwehr kann unter den Voraussetzungen des Satz 1 werden, wer nicht Einwohner der Stadt ist, aber regelmäßig für den Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehr zur Verfügung steht.

Bei einem Übertritt von der Kinder- in die Jugendfeuerwehr kann auf die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten verzichtet werden.

3. Mitglieder der Kinderfeuerwehr können mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gleichzeitig Mitglied einer Jugendfeuerwehr sein.

4. Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 13 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

wird aufgehoben

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Die Dienstbeteiligung soll in einem Zeitraum von 24 Monaten nicht weniger als 25 % betragen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können ihre Mitgliedschaft für die Dauer von bis zu 12 Monaten ruhen lassen. Während dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten als Angehörige/r der Einsatzabteilung.
2. Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an den angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil. § 12 Abs. 6 NBrandSchG bleibt hiervon unberührt.
3. Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Ausbildungs- und Übungsdienst teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. § 17 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
4. Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
5. Mitglieder, die Feuerwehrdienst oder Dienst in der Kinderfeuerwehr oder Jugendfeuerwehr verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehren kenntlich zu machen und zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr und die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
6. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes oder des Dienstes in der Kinderfeuerwehr oder Jugendfeuerwehr ein Schaden an seinem privaten

Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

7. Auf Personen, die nicht Mitglied der Feuerwehr sind, aber zur Betreuung in der Kinderfeuerwehr bestellt wurden, finden die Absätze 5 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Mitgliedern der Einsatzabteilung, die nicht ihren Wohnsitz oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt haben,
 - f) Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Jahres möglichen Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
3. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
4. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen: der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
5. Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
6. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt

insbesondere dann vor, wenn das Mitglied

- a) wiederholt seine Pflichten zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
7. Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
8. Angehörige der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie der Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
9. Das Ausscheiden einer / eines Angehörigen der Einsatzabteilung (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.
10. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
11. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Einbeck, 03.04.2019

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin